Nr. 56 „Brunnenstr.-Meffert" Teil „A"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 56
„B R U N N E N S T R. — M E F F E R T"

~~1. Im MI 1-Gebiet sind, abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig.~~

~~2. Im MI 2-Gebiet sind Kauf- und Warenhäuser sowie Bau- und Verbrauchermärkte, die unter die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe fallen, unzulässig.~~ gestrichen lt. Ratsbeschluß vom 16. März 1989

3. Der Schutzstreifen von 3,0 m bzw. 4,0 m Breite entlang der Kreisstraße 1 (K 1) ist mit bodenständigen heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Sonstige Festsetzungen:

- Die an verschiedenen Stellen erfolgte Unterteilung der öffentlichen Verkehrswege in Gehwege, Fahrbahnen, Parkstreifen usw. ist entsprechend Ziff. 6.1 der DIN 18003 als Hinweis zu bewerten.
- Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mind. 5,0 m haben, um das Abstellen von Fahrzeugen vor Garagen zu gewährleisten. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze weniger als 5,0 m beträgt.

Textliche Festsetzung:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist als Ausgleichsmaßnahme für jeden Baum der gefällt wird, auf gleichem Baugrundstück mindestens ein neuer heimischer Laubbaum zu pflanzen.

DIE ÄNDERUNGEN IN VIOLETT ERFOLGTEN AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN VOM 29.06.1989. DER BEITRITTSBESCHLUß DES RATES DER STADT LEICHLINGEN WURDE AM 21.08.1989 GEFAßT.

LEICHLINGEN, 25.09.1989

DER BÜRGERMEISTER
(REUL)

WA	II
0,4	0,8
o	^ ≥ 25° FH ≦ 9,50m über natürlichem Gelände

~~MI 1+2~~	~~II~~
~~0,4~~	~~0,8~~
~~o~~	~~^ ≥ 25° FH ≦ 9,50m über natürlichem Gelände~~

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 31.03.1989 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 29. Juni 1989
Az.: 35.2.12-7501-25.89
Köln, den 29. Juni 1989
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Die Eintragungen in orange erfolgten lt. Ratsbeschluß vom 16. März 1989

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Sonstige Festsetzungen

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 31.7.84 (GV NW S. 419)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.8.84 (GV NW S. 475)

30. März 1989

30. März 1989

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan

Nr. 56

Gebiet „BRUNNENSTR.-MEFFERT"

TEIL „A"

Gemarkung Leichlingen

Flur 1, 75 Maßstab 1:500